

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Breuer & Wasel GmbH
über die Vermietung von Turmdrehkränen

1. Allgemeines

Diese Vermietungsbedingungen der Breuer & Wasel GmbH gelten für alle – auch zukünftige – Mietverträge mit Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 I BGB.

Sofern für den Mieter im Zusammenhang mit der Vermietung auch Montageleistungen von Breuer & Wasel GmbH erbracht werden, gelten diesbezüglich neben den Allgemeinen Vermietungsbedingungen die Allgemeinen Montagebedingungen von Breuer & Wasel GmbH sowie das Zusatzblatt Baustellenvorbereitung.

2. Verwendungszweck, Eigentums- und Urheberrechte

- 2.1** Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache für eine andere als dem im Mietvertrag bestimmten Bauvorhaben und dem dort genannten Zweck zu verwenden oder an einen anderen Ort zu verbringen.
- 2.2** Technische Spezifizierungen, Zeichnungen, Pläne sowie als vertraulich gekennzeichnete schriftliche Unterlagen bleiben im Eigentum von Breuer & Wasel GmbH. Breuer & Wasel GmbH behält sich insoweit auch sämtliche Urheberrechte vor. Eine Weitergabe von derartigen Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Breuer & Wasel GmbH. Soweit diese dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese ihm nur für Zwecke der Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von Breuer & Wasel GmbH benutzt werden.

3. Angebot, Technische Änderungen

- 3.1** Alle Angebote von Breuer & Wasel GmbH sind freibleibend. Ist die Bestellung eines Kunden als Antrag nach § 145 BGB zu qualifizieren, kann Breuer & Wasel GmbH diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. In diesem Fall wird der Vertragsschluss für Breuer & Wasel GmbH mit der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
- 3.2** In jedem Fall erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Breuer & Wasel GmbH, es sei denn, Breuer & Wasel GmbH hat die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten.
- 3.3** Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessung, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen von Breuer & Wasel GmbH dienen nur der allgemeinen Information, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist hierauf Bezug genommen; auch in dem Fall liegt jedoch ausdrücklich keine Garantie vor.

4. Beginn von Mietverhältnissen

- 4.1** Der Mietvertrag beginnt mit der Bereitstellung und Mitteilung darüber am Einsatzort, frühestens zum vertraglich vereinbarten Übergabetermin, es sei denn, der Mieter nutzt die Mietsache schon vor dem vertraglich vereinbarten Übergabetermin. In diesem Fall beginnt die Mietzeit bereits mit Nutzung. Sofern eigene Abholung der Mietsache bei Breuer & Wasel GmbH vereinbart ist, so beginnt der Mietvertrag mit der Zurverfügungstellung des Mietgerätes und Mitteilung der Abholbereitschaft an den Mieter oder an einen von diesem beauftragten Dritten (z. B. Spediteur), frühestens zum vertraglich vereinbarten Übergabetermin, es sei denn, der Mieter holt die Mietsache schon vor dem vertraglich vereinbarten Übergabetermin ab oder lässt diese vor dem vertraglich vereinbarten Übergabetermin abholen. In diesem Fall beginnt die Mietzeit bereits mit Abholung.
- 4.2** Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt das Mietverhältnis mit der vertraglich vereinbarten Anlieferung, Übergabe, Bereitstellung oder Abholung des letzten zu der Gerätegruppe gehörenden Bauteils. Verwendet der Mieter Teile dieser Gerätegruppe bereits zu einem früheren Zeitpunkt, so beginnt das Mietverhältnis mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung dieser Bauteile.
- 4.3** Verschiebt sich der gemeinsam vereinbarte Übergabetermin aufgrund eines weder vom Mieter, noch vom Vermieter zu vertretenden Umstandes um mehr als 14 Kalendertage, ist der Mieter ab dem 15. Kalendertag verpflichtet, 50 % der vereinbarten Miete zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bis zur endgültigen Übergabe zu zahlen. Ab dem 45. Kalendertag ist der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 90. Kalendertag steht den Parteien ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu.

5. Beendigung von Mietverhältnissen

- 5.1** Die Rücklieferung hat spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zu erfolgen. Erfolgt an diesem Tag keine Rückgabe, wandelt sich das Mietverhältnis in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit und endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft.
- 5.2** Der Mieter kann das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen. Die Anzeige der beabsichtigten Rückgabe des Mietgegenstandes, welche zwei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen hat, steht der Kündigung gleich.

6. Kündigung

Breuer & Wasel GmbH kann neben den gesetzlich eingeräumten Kündigungsmöglichkeiten den Mietvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:

- a) der gemeinsam vereinbarte Übergabetermin sich um mehr als 45 Kalendertage verzögert;
- b) sich die Vermögenslage des Mieters wesentlich verschlechtert hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Mieter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- c) der Mieter mit der Zahlung eines Betrages, der dem zweier Monatsmieten entspricht, in Rückstand ist;
- d) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters die Mietsache an einen anderen als den Vertragsort verbringt;
- e) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters die Mietsache untervermietet oder Dritten zum unentgeltlichen Gebrauch überlässt;
- f) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt seine Pflicht zur Pflege und Wartung in erheblichem Umfang verletzt;
- g) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt die Mietsache vertragswidrig verwendet;
- h) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt Bedienpersonal zur Bedienung der Mietsache einsetzt, welches nicht hinreichend geeignet und geschult ist und die Gefahr von Personen-, Vermögens- oder Sachschäden an der Mietsache oder für Dritte bzw. an Sachen Dritter besteht.

Schadenersatz bei außerordentlicher Kündigung bleibt vorbehalten.

7. Mietzahlung

- 7.1** Die vertraglich vereinbarte Miete ist eine Monatsmiete und versteht sich netto jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2** Etwaige Mehr- und Überstunden sind in der Monatsmiete nicht enthalten.
- 7.3** Die Miete ist, sofern nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen eingehend bei der Vermieterin zu zahlen.
- 7.4** Fällt der Beginn oder das Ende des Mietvertrages nicht genau auf den Monatsanfang oder das Monatsende, wird jeder einzelne Kalendertag des laufenden Monats mit 1/30tel der vereinbarten monatlichen Miete berechnet.
- 7.5** Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Mieters zur Aufrechnung besteht nur mit von dem Vermieter unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 7.6** Die monatliche Miete versteht sich als reine Maschinenmiete ohne die Kosten für den Auf- und Abbau bzw. die Montage und Demontage der Mietsache, die Gestellung von Betriebsstoffen (Baustrom, etc.) und Personal. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- oder Abholort der Mietsache sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter, sofern Abholung und Rückgabe am Maschinenpark des Vermieters in Bergheim vereinbart sind. Für den Fall der vereinbarten Lieferung und Abholung frei Baustelle trägt die Fracht- und Fuhrkosten der Vermieter.

8. Vorhaltezeit

- 8.1** Der Berechnung der vertraglich vereinbarten Monatsmiete ist die normale monatliche Vorhaltezeit von bis zu maximal 170 Einsatzstunden zugrunde gelegt.
- 8.2** Die Miete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die normale, vertragsgemäße Vorhaltezeit vom Mieter nicht voll ausgenutzt wird. Das Einsatz- und Auslastungsrisiko für die Mietsache trägt mithin der Mieter.

- 8.3** Die im Monat über eine Vorhaltezeit von 170 Betriebsstunden hinaus geleisteten Einsatzstunden gelten als Mehr- bzw. Überstunden und sind pro Mehr- bzw. Überstunde mit einem 170tel der vereinbarten Monatsmiete zusätzlich zu vergüten.
- 8.4** Die Mehr- bzw. Überstunden sind vom Mieter am jeweiligen Monatsende anzumelden. sie werden dann vom Vermieter ausgelesen. Der Mieter kann von seiner Anmeldung an, innerhalb von vier Wochen beim Vermieter die ausgelesenen Überstunden abfragen. Sollte der Mieter gegen die Richtigkeit der sodann übermittelten Stundenaufstellung Einwände haben, so sind diese binnen acht Kalendertagen nach Mitteilung zu erheben. Erfolgt in dieser Frist kein Einwand, so gelten die abgelesenen Mehr- bzw. Überstunden als anerkannt. Unterlässt es der Mieter Mehr- bzw. Überstunden gegenüber dem Vermieter anzuzeigen, so kann der Vermieter vom Mieter für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen der vertraglich vereinbarten Monatsmiete verlangen.

9. Stillliegezeit

- 9.1** Die Zeit, in der die Mietsache am Einsatzort, für den sie angemietet ist, in Folge von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten haben (z. B. Windeinwirkung, Frost, Schnee, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen), nicht eingesetzt werden kann, gilt als Stillliegezeit.
- 9.2** Die auf unbestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer oder Mindestmietzeit verlängert sich nicht ohne Weiteres um die Stillliegezeiten. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Mietzeit um die Stillliegezeit oder um einen längeren Zeitraum, so ist hierüber eine erneute mietvertragliche Vereinbarung der Vertragsparteien [bzw. eine Vertragsverlängerung] notwendig.
- 9.3** Die Stillliegezeiten gelten als Mietzeiten. Der Mieter hat bei Stillliegezeiten die volle vereinbarte monatliche Miete, bei Stillliegezeiten unter 1 Monat die tagesanteilige Monatsmiete (1 Tag gleich 1/30) zu bezahlen. Ein Nachweis der Stillliegezeiten ist nicht erforderlich; eine Minderung der Miete wegen Stillliegezeiten der Mietsache ist ausgeschlossen.

10. Haftung bei Abhandenkommen

Der Mieter haftet für Abhandenkommen der Mietsache oder Teile der Mietsache durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl oder Raub und Beschädigungen durch Dritte (z. B: Vandalismus, Sachbeschädigung).

11. Besondere Pflichten des Mieters

- 11.1** Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Mietsache vor Beschädigungen, insbesondere Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und jede technische Überlastung der Mietsache zu vermeiden. Im Bereich von stromführenden Überlandleitungen oder Erdkabeln trifft der Mieter die notwendigen Schutzvorkehrungen, um Beschädigungen der Mietsache durch Stromüberschlag oder Kurzschluss zu verhindern. Notfalls müssen stromführende Leitungen während des Betriebes der Mietsache vom Betreiber abgeschaltet werden, wenn der erforderliche Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
- 11.2** Der Mieter ist verpflichtet,
- a) für die turnusmäßige, sach- und fachgerechte Wartung, Instandhaltung, widerkehrende Prüfungen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Pflege des Gerätes gemäß dem übergebenen Betriebsanleitung des Herstellers auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten Sorge zu tragen;
 - b) Schmierstoffe, Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe nur in einwandfreier Beschaffenheit und wie vom Hersteller vorgeschrieben zu verwenden;
 - c) Sorge für die Durchführung von Reparaturen und deren Kosten zu tragen, die durch äußere Einwirkungen oder sachwidrige Handhabungen des Mietgerätes durch den Mieter selbst oder durch solche Dritte, für die der Mieter einzustehen hat, verursacht werden.
- 11.3** Die für eine Wartung und Pflege notwendigen Materialien sind über Breuer & Wasel GmbH zu beziehen, es sei denn, Breuer & Wasel GmbH erklärt, dass die Materialien anderweitig beschafft werden können.
- 11.4** Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät gegen Witterungseinflüsse soweit wie möglich zu schützen und für ausreichende Überwachung zu sorgen sowie für ausreichenden Schutz vor unbefugter Einwirkung von Dritten Sorge zu tragen.
- 11.5** Der Mieter ist verpflichtet ein Krankentrollbuch zu führen und dieses mit Rückgabe des Kranes dem Vermieter zu übergeben.
- 11.6** Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters konstruktive oder bauliche Veränderungen an der Mietsache, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.
- 11.7** Der Mieter darf Dritten keine Rechte an der Mietsache einräumen (z. B. Untermiete, Leihe, Gebrauchsüberlassung) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
- 11.8** Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten und den Dritten schriftlich zu unterrichten, dass die Mietsache nicht in seinem Eigentum steht.
- 11.9** Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Drittwerbung am Mietobjekt anzubringen.
- 11.10** Der Mieter versichert, dass die Mietsache keinen Sondergefahren z. B. Stromüberschlag, Sandstrahl- oder Lackierarbeiten oder Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Gewässern, ausgesetzt wird.

11.11 Der Einsatz der Mietsache in der Nähe von Gewässern, auf Brücken, Schwimmpontons oder Off-Shore-Bohrinseln ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt.

12. Versicherungspflicht des Mieters

12.1 Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall oder Absturz eines Flugkörpers sowie seiner Teile oder seiner Ladung, Sturm, Frost, Eis, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser sowie gegen Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl oder Raub sowie Beschädigung durch Dritte (z. B. Vandalismus, Sachbeschädigung) zu versichern, sofern vertraglich nicht anderweitiges bestimmt ist.

12.2 Der Mieter hat außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, aufgrund derer Personen- und Sachschäden angemessen versichert sind, die durch ihn, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Benutzung der gemieteten Geräte verursacht werden.

12.3 Der Mieter hat Breuer & Wasel GmbH auf Anforderung den Abschluss und/oder das Bestehen der oben genannten Versicherungen nachzuweisen. Für den Fall des Schadenseintritts tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Versicherer schon jetzt an Breuer & Wasel GmbH ab. Breuer & Wasel GmbH nimmt die Abtretung schon jetzt an.

13. Pflichten des Mieters in Schadensfällen

13.1 Tritt ein Schadensfall ein, hat der Mieter Breuer & Wasel GmbH und dem Versicherer hiervon unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts und der Ursache des Schadensfalls sowie des Umfangs der Beschädigungen Mitteilung zu machen. Der Mieter muss eventuelle Regressansprüche gegen Dritte wahren und im Übrigen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht nachkommen.

13.2 Die Beseitigung von Schäden ist an Breuer & Wasel GmbH in Auftrag zu geben, wenn Breuer & Wasel GmbH nicht einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.

13.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Breuer & Wasel GmbH zum Zwecke der Schadensbegutachtung und –behebung jederzeit Zutritt zur Mietsache hat.

14. Besichtigungsrecht und Untersuchung der Mietsache

14.1 Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen sowie jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter diese Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

14.2 Vermieter und Mieter sind berechtigt, die gestellte Mietsache vor Übergabe zu Beginn des Mietverhältnisses sowie vor Rückgabe bei Beendigung des Mietverhältnisses selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen und hierüber ein Übernahmeprotokoll erstellen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt jeweils die Vertragspartei, die die Untersuchung veranlasst hat.

14.3 Vor Rückgabe der Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Vertragsparteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung der Mietsache durchgeführt werden und hierüber ein Rückgabeprotokoll erstellt werden.

14.4 Besteht über den Zustand der Mietsache zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit, so ist die Mietsache auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen für Baukrane untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser von der Industrie- und Handelskammer zu Köln, zu benennen. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten nieder zu legen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten trägt der Mieter, soweit er die Kosten für die Schadensbeseitigung zu vertreten hat. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend.

15. Mängel

15.1 Äußerlich sichtbare Mängel müssen vom Mieter dem Vermieter gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen nach Anzeige der Betriebsbereitschaft der Mietsache gerügt werden.

15.2 Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit der Mietsache ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen.

15.3 Mängelanzeigen sind schriftlich zu erstatten. Die Anzeige kann telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Für die Einhaltung der Fristen für die Mängelanzeige oder deren schriftliche Bestätigung ist der Tag des Zugangs beim Vermieter maßgebend.

15.4 Nach Ablauf der Rügefristen gilt die Mietsache als vertragsgemäß.

15.5 Im Falle einer Mängelanzeige ist der Vermieter berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat sicher zu stellen, dass der Vermieter etwaige Reparaturen ungehindert durchführen kann. Solange dem Vermieter der Zugang zu der Mietsache nicht möglich ist, kann der Mieter keine Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

15.6 Es wird keine Gewährleistung übernommen bei Mängeln, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

- a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Mietsache;
- b) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Mieter oder nicht vom Vermieter hierzu hinzugezogener Dritter;
- c) fehlerhafte, unsachgemäße Behandlung der Mietsache, insbesondere Nichtbeachtung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Pflichten des Mieters;
- d) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel.

15.7 Ausfälle der Funkfernsteuerung durch Funkabrisse oder Auslöschung des Funksignals durch Reflektion oder andere äußere Umstände, die sich im Funkbereich befinden können, sind nicht ausgeschlossen und vom Vermieter nicht zu vertreten. Es liegt dabei keine Störung an der Funkfernsteuerung vor.

16. Haftungsbeschränkungen

16.1 Die Haftung des Vermieters bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Soweit der Vermieter für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet, beschränkt sich diese Haftung auf den nach der Art der Pflichtverletzung vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Vermieter zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei einem dem Vermieter zurechenbaren Verlust des Lebens. Soweit die Haftung des Vermieters nicht ausgeschlossen ist, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von 1 Jahr ab Kenntnis des Mieters bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Dies gilt nicht, wenn dem Vermieter Arglist vorwerfbar ist.

16.2 Besteht der Mieter im Falle des Verzuges des Vermieters auf Erfüllung, so kann er vom Vermieter Ersatz des nachweislich durch den Verzug entstandenen Schadens bis maximal des 2fachen einer Monatsmiete verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht bei dem Vermieter vorwerfbarem Vorsatz oder vorwerfbarer grober Fahrlässigkeit.

17. Rückgabe der Mietsache

17.1 Die Rückgabe der Mietsache erfolgt bei Beendigung der Mietzeit durch Abholung der Mietsache seitens des Vermieters, falls Lieferung frei Baustelle oder durch Rücklieferung seitens des Mieters an den Maschinenpark des Vermieters, falls die dortige Abholung durch den Mieter vertraglich vereinbart war.

17.2 Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Ablauf der Mietzeit mitzuteilen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter bei der Weitergabe der Mietsache an einen nachfolgenden Mieter den Aufstellort der Mietsache bekannt zu geben. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache zu dem benannten Aufstellort zu verbringen. Mehrkosten des Mieters für die Rückgabe der Mietsache an einen anderen Ort, als dem Ort der Abholung, hat der Vermieter dem Mieter zu erstatten. Das gilt nicht für diejenigen Kosten, die für die Rückgabe der Mietsache am Orte ihrer Abholung entstanden wären (sogenannte „Sowieso-Kosten“). Ersparnisse an Beförderungskosten kommen dem Mieter zugute.

17.3 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der Mietsache dem Vermieter zwei Wochen vor dem Rückgabetermin anzuzeigen. Die Anzeige kann telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich nachzuholen.

17.4 Der Mieter hat die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand zurück zu geben, der dem Auslieferungszustand der Mietsache unter Berücksichtigung der den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Abnutzungen und unter Beachtung der Grundsätze der Ziff.11, Besondere Pflichten des Mieters, entspricht.

18. Bedienpersonal

18.1 Der Vermieter stellt ohne anderweitige Vereinbarung kein Bedienpersonal für die vermietete Mietsache zur Verfügung. Stellt der Vermieter zum Auf- und Abbau bzw. zur Montage und Demontage und/oder Inbetriebnahme der Mietsache eigenes Montagepersonal oder Kransachkundige zur Verfügung, gelten hierüber die gesonderten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über die Montage von Turmdrehkränen (Allgemeine Montagebedingungen).

18.2 Der Mieter ist verpflichtet, sein Bedienpersonal nach den geltenden Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft über die Bedienung von Hochbau- und Turmdrehkränen auszuwählen, zu schulen und zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich diesbezüglich zur Einhaltung der VDI-Richtlinie 2194 über die Auswahl und Ausbildung von Kranführern und der Unfallverhütungsvorschriften Krane (BGV D6).

18.3 Darüber hinaus hat der Mieter die einschlägigen Regeln der Technik sowie die Bedienungsanleitung des Maschinenherstellers und etwaige besondere Bedienungshinweise des Vermieters zu beachten.

18.4 Es gelten für den Mieter und sein Bedienpersonal ferner ausschließlich und verbindlich die Tragkrafttabellen des Herstellers sowie alle einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften der Bauberufsgenossenschaft für den Betrieb von Hochbau- und Turmdrehkränen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften Lastaufnahmemittel im Hebezugbetrieb

(VGB 9a), soweit sie auf Turmdrehkrane anzuwenden sind, sowie die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze über Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis für Kranführer (BGG 922).

- 18.5** Darüber hinaus haftet der Mieter selbst für die Einhaltung der Baustellenverordnung sowie aller sonstigen für den Betrieb seines Gewerbes einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere haftet der Mieter selbst für die Standsicherheit der Kranstandorte auf der Baustelle, die tragfähige und ausreichend dimensionierte Ausbildung der Eckfundamente der DIN 1054: Zulässige Belastung des Baugrundes.
- 18.6** Stellt der Vermieter im Ausnahmefall Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung, entbindet dies den Mieter nicht von seinen sonstigen Pflichten aus dem zugrundeliegenden Mietvertrag oder seinen weitergehenden Arbeitgeberverpflichtungen.
- 18.7** Für das vom Vermieter gestellte Bedienungspersonal gelten die vereinbarten Stundensätze zuzüglich etwaiger Überstundenzuschläge für tatsächliche Einsatzzeiten des Bedienpersonals. Hinzu kommen tarifliche Wegezeitvergütungen, Fahrgelder, Verpflegungsmehraufwendungen, Kosten für Familienheimfahrten sowie Reisekosten für An- und Rückreisen von und zur Baustelle jeweils in branchenüblicher und angemessener Höhe. In Ermangelung von tariflichen Vergütungen gelten die am Einsatzort verkehrsüblichen Entlohnungen für vergleichbares Bedienungspersonal (Maschinenisten oder Kranführer für Hochbau- und Turmdrehkrane).
- 18.8** Die Arbeitsstunden des Bedienungspersonals des Vermieters sind vom Mieter unter Versicherung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vermieter in geeigneter Form (Regiebericht/Rapport) zu dem von diesem gewünschten Zeitpunkt wöchentlich nachzuweisen.
- 18.9** Der Mieter ist berechtigt, das vom Vermieter gestellte Bedienungspersonal während der Zeit der Außerbetriebsetzung oder des Stillliegens der Mietsache unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung mit anderen, zumutbaren vergleichbaren Arbeiten zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn das Bedienungspersonal für die Dauer der Außerbetriebsetzung oder Stilllegezeiten nach Rücksprache mit dem Mieter beurlaubt wird oder vom Vermieter anderweitig eingesetzt werden kann. In diesem Fall entfällt die Vergütungspflicht des Mieters nach Ziff. 18.7.
- 18.10** Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die dem Mieter obliegen, sind gesondert vergütungspflichtig, wenn die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vom Bedienungspersonal des Vermieters außerhalb der tatsächlichen Einsatzzeiten erbracht werden.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1** Etwaige Modifizierungen dieser Vereinbarung oder nachfolgender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 19.2** Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der IPR-Kollisionsnormen Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess ist für beide Vertragsparteien und sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung Köln.

19.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch der Vertrag als Ganzes nicht unwirksam. Die Beteiligten verpflichten sich hiermit, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.